



### AGB - ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN HÄNGERVERLEIH ( Stand: 01.01.2017 )

#### Präambel

Der Mietvertrag wird zwischen Elisabeth Gasser ([www.pferdetransport.co.at](http://www.pferdetransport.co.at)) als Vermieter einerseits und dem im Mietvertrag genannten Mieter abgeschlossen. Dem gegenständlichen Mietvertrag liegen die nachstehenden AGB zugrunde. Eigene Vertragsbestimmungen des Mieters wie insbesondere dessen Allgemeine Geschäftsbedingungen entfallen keine Rechtswirksamkeit.

Die Bezeichnung „Vermieter“ und „Mieter“ gelten für beide Parteien geschlechtsneutral und dienen der vereinfachten Leseweise.

Als Fahrzeug werden alle im Mietvertrag angeführten Fahrzeuge als Gesamtes bezeichnet. Das Fahrzeug (kann auch als Fahrzeug, Anhänger oder Gespann bezeichnet werden) besteht somit aus Zugfahrzeug (in der Regel das eigene Fahrzeug des Mieters, kann in Ausnahmefällen aber auch das Fahrzeug des Vermieters sein) und dem Pferdetransport-Anhänger.

Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass sollten mehrere Personen das Gespann lenken wollen, dies vorab bekannt zu geben ist und dass der Mieter sowie die im Mietvertrag angegebenen Fahrzeuglenker dem Vermieter für die Einhaltung des Mietvertrages solidarisch haften. Der Mieter ist verpflichtet, diesen Lenkern die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Hängerverleih zu überbinden. Für den Fall der Nichtüberbindung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Hängerverleih hat der Mieter den Vermieter für alle Nachteile, die daraus resultieren, schad- und klaglos zu halten. Der Mieter trägt auch die Verantwortung dafür, dass das Fahrzeug nur Lenkern übergeben wird, die im Mietvertrag genannt und im Besitz einer gültigen Lenkerberechtigung für das geliehene Fahrzeug sind. Der Mieter darf das Fahrzeug ausschließlich Personen überlassen, die vorab dem Vermieter bekannt gegeben und im Mietvertrag vermerkt wurden.

#### § 1. Fahrzeugzustand / Reparaturen / Betriebsmittel

1. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug schonend zu behandeln. Er hat alle für die Benutzung eines derartigen Fahrzeuges maßgeblichen Vorschriften (insbesondere gesetzliche Vorschriften und die Straßenverkehrsordnung) zu beachten. Er hat insbesondere das Fahrzeug ordnungsgemäß zu verschließen. Der Mieter hat während der Mietdauer regelmäßig zu prüfen, ob sich das Fahrzeug in betriebs- und verkehrssicherem Zustand befindet. Vor Fahrtantritt hat sich der Mieter mittels des im Fahrzeug befindlichen Betriebshandbuchs über die richtige Bedienung des Fahrzeuges zu informieren und die diesbezüglichen Vorschriften und Empfehlungen einzuhalten. Im Falle des Verleihs des Zugfahrzeuges ist insbesondere die ausreichende Befüllung mit Motoröl, Kühlflüssigkeit und sonstigen Betriebsmitteln zu prüfen. Falls erforderlich sind die notwendigen Betriebsstoffe auf das im Betriebshandbuch angegebene Minimum vor einer weiteren Nutzung des Fahrzeuges zu ergänzen.

2. In Bezug auf den Anhänger gilt der Absatz 1 sinngemäß. Zusätzlich ist vor jedem Fahrtantritt die korrekte Funktion der Beleuchtung, der Reifendruck und die Befestigung der Räder zu kontrollieren. Der Mieter hat es zu unterlassen, den Anhänger zu überladen und er darf die zulässige Anhängerzuglast des Zugfahrzeuges nicht überschreiten. Er hat dafür zu sorgen, dass die transportierten Tiere die Fahrt(en) ohne jegliche Verletzungen verbringen können und er hat für den größtmöglichen Schutz vor Beeinträchtigung zu sorgen. Es ist zwingend erforderlich die vorhandenen Boxenstangen vorne und hinten während der Fahrt einzuhängen und zu sichern! Die Pferde sind vorne anzuhängen (Stricke sind im Anhänger vorhanden und haben auch im Anhänger zu verbleiben!). Eine zusätzliche Ladung (Sattel, Zaumzeug, Putzkisten, etc. - vor allem beim Transport von nur einem Pferd und evt. Unterbringung des Zubehörs im zweiten Hängerteil) muss so gesichert werden, dass keinerlei Schäden am Fahrzeug oder an den transportierten Tieren entstehen können. Im Pferdeanhänger ist ausschließlich der Transport von Pferden, Eseln oder dergleichen (im Gesetz als Equiden bezeichnet) und eingeschränkt auch deren Zubehör gestattet. Der Mieter ist verpflichtet, seine Fahrweise so anzupassen, dass vor allem Verletzungen der transportierten Tiere aber auch Schäden am Anhänger vermieden werden.

3. Bei Fahrzeugübernahme bereits bestehende Schäden am Fahrzeug sind vom Mieter, sofern diese nicht auf dem Mietvertrag bereits verzeichnet sind, dem Vermieter sofort – also vor Fahrtantritt – zu melden. Meldet der Mieter derartige Schäden nicht sofort, gelten diese als von ihm verursacht, sofern er nicht das Gegenteil beweist.

#### § 2. Reservierungen

1. Reservierungen sind nur nach schriftlicher Bestellung (u.a. eMail, SMS) und Anzahlung (lt. Preisliste) des Mieters und Rückbestätigung des Vermieters verbindlich. Der Vermieter ist berechtigt, anstelle des bestellten Fahrzeuges auch ein vergleichbares Fahrzeug zum ursprünglich vereinbarten Mietpreis bereitzustellen. Dies gilt sowohl für das gesamte Gespann als auch für das Zugfahrzeug oder den Anhänger einzeln. Ist es dem Vermieter nicht möglich, ein Ersatzgespann bereitzustellen, so ist der Mieter berechtigt, vom Mietvertrag zurückzutreten. In diesem Fall erhält der Mieter eine etwaige Mietvorauszahlung zurück. Weitergehende Schadenersatzansprüche des Mieters sind ausgeschlossen.

Der Mieter hat ab dem vereinbarten Übernahmezeitpunkt eine Stunde Zeit, das bestellte Fahrzeug zu übernehmen. Danach besteht keine Reservierungsbindung mehr. Die Stornierung eines getätigten Auftrages ist gemäß den Bedingungen lt. §4. Anzahlung, Mietpreis, Verzugszinsen, Stornogebühren, Absatz 3 möglich.

2. Bei Vermittlung von Transportkapazitäten übernimmt Elisabeth Gasser ([www.pferdetransport.co.at](http://www.pferdetransport.co.at)) keinerlei Haftung für die tatsächliche Verfügbarkeit, die Preise oder die zur Verfügung stehenden Transportkapazitäten.

#### § 3. Vorzulegende Dokumente bei Fahrzeugabholung, Berechtigte Fahrer, zulässige Nutzungen, Fahrten ins Ausland

1. Der Mieter muss bei Übergabe des Gespannes einen zur Führung des Fahrzeuges erforderlichen im Inland gültigen Führerschein (Führerschein/Fahrerlaubnis E zu B = Kraftfahrzeuge bis 3.500kg Höchstzulässigem Gesamtgewicht und schwere Anhänger für Fahrzeuge bis 3.500kg Höchstzulässigem Gesamtgewicht) vorlegen. Im Falle des Hängerverleihs ist der Zulassungsschein des Zugfahrzeuges, mit welchem der Anhänger geplant wird zu ziehen, vorzulegen. Ebenso ist die Kopie des Pferdepasses (Datenblatt und Beschreibung) des mit dem Fahrzeug transportierten Pferdes/Pferde vorzulegen. Kann der Mieter bei Übergabe des Fahrzeuges die Dokumente nicht vorlegen, wird Elisabeth Gasser ([www.pferdetransport.co.at](http://www.pferdetransport.co.at)) vom Mietvertrag zurücktreten. Ansprüche des Mieters wegen Nichterfüllung der bestellten Leistungen sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

Der Vermieter behält sich Beschränkungen für seine Leistungen hinsichtlich Alter des Mieters/Lenkens vor. Ein Verleih an Mieter/Lenker unter 21 Jahren wird grundsätzlich ausgeschlossen. Die Aufschläge für Mieter/Lenker unter 25 Jahren entnehmen Sie bitte der Preisliste. Der Vermieter behält sich vor, vor Übergabe des Fahrzeuges eine Fahrt zu Feststellung des Fahrkönnens des Mieters/Lenkens vorzunehmen.

2. Das Fahrzeug darf nur vom Mieter selbst oder gegen eine entsprechende in den aktuellen Preisinformationen angeführte Zusatzgebühr von anderen geeigneten vom Mieter im Vorhinein gegenüber dem Vermieter namentlich genannten Personen gelenkt werden. Der Mieter hat in diesem Falle sämtliche sich aus dem Mietvertrag und diesen Bedingungen ergebenden Pflichten auf diese Person(en) zu überbinden.

**Firmensitz: A-2601 Sollenau, Großmittelstraße 24**

**Mobil: +43 (0) 676 9219897, eMail: [pferdetransport@gmx.at](mailto:pferdetransport@gmx.at), [www.pferdetransport.co.at](http://www.pferdetransport.co.at)**

**Bankverbindung: easybank Wien, IBAN: AT211420020010624941, BIC EASYATW1**

**Gewerbe Nr. WST1-G16340/001-2015**



3. Der Mieter haftet für das Handeln von Personen, denen er – mit oder ohne Zustimmung des Vermieters – das Fahrzeug überlassen hat und auch für weitere Personen, denen das Fahrzeug von diesen Dritten überlassen wurde, wie für eigenes Handeln. Eine allenfalls im Sinne der untenstehenden Bestimmungen vereinbarte Haftungsbeschränkung wird nicht wirksam, wenn der Mieter (oder eine ihm zuzurechnende Person) das Fahrzeug einem Dritten überlässt ohne diesen im Vorhinein im Sinne der oben stehenden Bestimmung gegenüber dem Vermieter namhaft zu machen und in dieser Zeit - aus welchem Grund immer - ein Schaden am Fahrzeug eintritt.

4. Der Mieter darf das Fahrzeug nur in Betrieb nehmen, wenn er über eine zu diesem Zeitpunkt und am Ort der Inbetriebnahme gültigen Führerschein verfügt. Überlässt der Mieter das Fahrzeug im Sinne der vorstehenden Bestimmung einem Dritten, so hat er zuvor eigenständig zu prüfen, ob sich dieser Fahrer im Besitz eines gültigen Führerscheins befindet. Insoweit für das konkrete Fahrzeug vom Vermieter verlangt wird, dass der Mieter bereits über eine bestimmte Zeitspanne hinweg diesen Führerschein besitzt, hat er diese Regelung auch bei der Weitergabe des Fahrzeuges zu beachten (und erforderlichenfalls vor der Überlassung Rücksprache mit dem Vermieter zu halten).

5. Das Fahrzeug darf nur im öffentlichen Straßenverkehr benutzt werden, nicht jedoch zu Fahrschulübungen.

Das Fahrzeug darf weiters nicht verwendet werden:

- zu motorsportlichen Zwecken, insbesondere Fahrveranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder bei den dazugehörigen Übungsfahrten,
- für Fahrzeugtests oder Fahrsicherheitstrainings,
- zur gewerblichen Personen- oder Güterbeförderung (darunter fällt auch der gewerbliche Pferdetransport = Pferdetransport bei dem gegen Geld nicht eigene Pferde transportiert werden),
- zur Weitervermietung,
- zur Begehung von Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatorts mit Strafe bedroht sind,
- zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen
- für Fahrten abseits befestigter Straßen ausgenommen trockene Wiesenflächen, die im Rahmen von Veranstaltungen als Park- und Umkehrplatz genutzt werden.
- für Fahrten im Retourgang ausgenommen eine Gespannlänge.
- für Fahrten auf Steigungen über 12%

6. Der Mieter ist verpflichtet, das von ihm im Fahrzeug verstaute Ladegut ordnungsgemäß und gesetzeskonform zu sichern und dafür Sorge zu tragen.

7. Grundsätzlich ist es dem Mieter nur gestattet, das Fahrzeug in Österreich zu verwenden. Ausnahmen sind mit dem Vermieter vorher schriftlich zu vereinbaren.

8. Jede, auch bloß fahrlässige Verletzung der obigen Bestimmungen (Absatz 1 bis 7) macht den Mieter gegenüber dem Vermieter für jeglichen dadurch oder dabei entstandenen Schaden (einschließlich der Kosten für zweckentsprechende Rechtsverfolgung) in vollem Umfang haftbar. Eine allenfalls vereinbarte Haftungsbeschränkung ist im Falle einer solchen Verletzung unwirksam.

#### **§ 4. Anzahlung, Mietpreis, Verzugszinsen, Stornogebühren**

1. Das Fahrzeug ist an jenem Ort zurückzugeben, an dem es übernommen worden ist sofern keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Dies ist grundsätzlich der Unternehmenssitz des Vermieters.

2. Als Mietpreis gelten grundsätzlich die bei Anmietung gültigen Tarife lt. Preisliste, deren Bedingungen auf der Homepage von Elisabeth Gasser ([www.pferdetransport.co.at](http://www.pferdetransport.co.at)) ersichtlich sind oder auf Verlangen schriftlich zur Kenntnis gebracht werden sofern nicht ein davon abweichender Mietpreis schriftlich vereinbart wurde. Im Mietpreis nicht enthalten sind Kosten für Treibstoff, Servicegebühren sowie etwaige Zustellungs- und Abholungskosten. Sonderpreise und Preisnachlässe gelten nur für den Fall der fristgerechten und vollständigen Zahlung und fristgerechter und korrekter Rückgabe. Bei nicht fristgerechter Bezahlung oder verspäteter oder nicht korrekter Rückgabe werden allenfalls gewährte Nachlässe nachträglich in Rechnung gestellt.

3. Bei Zahlungsverzug sowohl hinsichtlich des Mietzinses als auch hinsichtlich anderer aus dem Mietverhältnis resultierender (Schadenersatz-) Forderungen werden Verzugszinsen lt. Preisliste des Vermieters fällig.

4. Bei Vertragsabschluss ist eine Anzahlung lt. Preisliste zu leisten. Der restliche Betrag ist vollständig bei Abholung des Fahrzeuges in bar zu bezahlen.

Eine Stornierung des Vertrages vor dem vereinbarten Mietbeginn ist mittels einvernehmlicher Vertragsaufhebung gegen Bezahlung einer Stornogebühr möglich. Konditionen dazu siehe Preisliste.

#### **§ 5. Fälligkeit, Zahlungsbedingungen, Sicherheitsleistung (Kautions)**

1. Der Mietpreis (zzgl. sonstiger schriftlich vereinbarter Entgelte oder Entgelte, die sich aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Hängerverleih ergeben) in der jeweils gemäß Preisliste geltenden Höhe ist für den vereinbarten Mietzeitraum grundsätzlich in voller Höhe zu leisten. Eine Rückerstattung bei verspäteter Abholung oder vorzeitiger Rückgabe des Fahrzeuges erfolgt nicht. Der Mietpreis ist zu Beginn der Mietzeit bei Abholung des Fahrzeuges ohne Abzug in bar fällig.

2. Der Mieter ist verpflichtet, zu Beginn der Mietzeit für die Erfüllung seiner Pflichten eine Kautions lt. Preisliste des Vermieters zu leisten. Die Kautions ist unabhängig vom Mietpreis zu hinterlegen.

3. Sofern nichts Abweichendes vereinbart wird, werden die Miete, alle sonstigen vereinbarten Entgelte und allfällige aus dem Mietverhältnis resultierende Schadenersatzforderungen von Elisabeth Gasser (einschließlich Selbstbehalte) und die Kautions in bar abgerechnet.

#### **§ 6. Versicherung**

1. Das gemietete Fahrzeug ist zu den in Österreich üblichen Versicherungsbedingungen sowie mit der für Österreich gültigen Mindestversicherungssumme haftpflichtversichert. Die Versicherung ist auf jeden Fall auf Europa im geografischen Sinne beschränkt. Wird Elisabeth Gasser ([www.pferdetransport.co.at](http://www.pferdetransport.co.at)) von dritter Seite aufgrund von Schäden, die vom Mieter oder von Personen, denen der Mieter berechtigt oder unberechtigt das Fahrzeug überlassen hat, verursacht wurden, in Anspruch genommen, ohne dass dieser Versicherungsschutz (zur Gänze) greift, hat der Mieter Elisabeth Gasser ([www.pferdetransport.co.at](http://www.pferdetransport.co.at)) diesbezüglich gänzlich schad- und klaglos zu halten.

2. Der Anhänger ist haftpflichtversichert für Schäden die durch den Anhänger verursacht werden und zusätzlich ist er auch über das ziehende Fahrzeug haftpflichtversichert wodurch Schäden während der Fahrt gedeckt sind. Der Anhänger ist nicht vollkaskoversichert. Auf Wunsch besteht die Möglichkeit, durch eine gesonderte Vereinbarung, auf Kosten des Mieters eine Vollkaskoversicherung abzuschließen.

3. Ausgenommen von der Versicherung ist jedenfalls die Verwendung der Fahrzeuge für die erlaubnispflichtige Beförderung gefährlicher Stoffe und auch sonstiger gesetzeswidriger Fahrten.

#### **§ 7. Unfälle / Diebstahl / Anzeigepflicht**

1. Nach einem Unfall, Diebstahl, Brand, Wildschaden oder sonstigen vergleichbaren Schäden hat der Mieter sofort die Polizei zu verständigen und auf seine Kosten Anzeige zu erstatten. Dies gilt auch bei geringfügigen Schäden und bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Sollte die Polizei die Unfallaufnahme verweigern, hat der Mieter dies gegenüber Elisabeth Gasser ([www.pferdetransport.co.at](http://www.pferdetransport.co.at)) in geeigneter Form nachzuweisen.

2. Der Mieter hat nach Möglichkeit zur Feststellung des Sachverhaltes beizutragen und alles zu unterlassen, was diese Feststellung erschwert oder verhindert. Ohne vorherige Rücksprache mit Elisabeth Gasser ([www.pferdetransport.co.at](http://www.pferdetransport.co.at)) darf der Mieter jedoch kein Verschuldensanerkennnis gegenüber Dritten abgeben.



3. Bei Schäden ist der Mieter verpflichtet, Elisabeth Gasser (www.pferdetransport.co.at) unverzüglich, spätestens jedoch einen Tag nach dem Vorfall, über alle Einzelheiten schriftlich unter Verwendung des bei den Fahrzeugpapieren befindlichen in allen Punkten sorgfältig und vollständig ausgefüllten europäischen Unfallberichtes (unter Angabe aller dem Mieter bekannten potentiellen Zeugen) zu unterrichten.

4. Eine vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgte Verletzung der in den Absätzen 1 - 3 genannten Pflichten führt zur Leistungsfreiheit der Versicherung bzw. dem Verlust einer allenfalls vereinbarten Haftungsbeschränkung, sofern diese Verletzung auf die Feststellung des Versicherungsfalles, die Feststellung oder den Umfang der Versicherungsleistung und/oder die Feststellung oder Umfang der Schadenersatzverpflichtung des Mieters gegenüber Elisabeth Gasser (www.pferdetransport.co.at) Einfluss gehabt hat oder doch mit dem Vorsatz erfolgt ist, diese Leistungspflichten zu beeinflussen bzw. die Feststellung dieser Umstände zu beeinträchtigen.

5. Der Mieter haftet unabhängig von einer allenfalls vereinbarten Haftungsbeschränkung im Sinne des § 9, Absatz 3 gegenüber Elisabeth Gasser (www.pferdetransport.co.at) für alle Schäden (insbesondere zweckentsprechende Rechtsverfolgungskosten), die aus von ihm zumindest fahrlässig unrichtig gemachten Angaben über den Unfallhergang oder durch Anerkennung gegnerischer Ansprüche resultieren.

6. Der Mieter haftet dem Vermieter für Beschädigungen des Anhängers und falls mit Verleihen des Zugfahrzeuges oder sonstige schuldhaft Vertragsverletzungen nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Bestimmungen. Die Haftung erstreckt sich auch auf alle dem Schaden zuordenbaren Nebenkosten wie z.B. Sachverständigenkosten, Abschleppkosten und Wertminderung. Für den Mietausfall wird ein pauschalierter Schadenersatzanspruch lt. Preisliste als vereinbart.

#### § 8. Haftung

1. Elisabeth Gasser (www.pferdetransport.co.at) haftet in Fällen des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit sowie für Personenschäden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Mieter hat das Vorliegen grober Fahrlässigkeit zu beweisen. Der Schadenersatzanspruch wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine Haftung von Elisabeth Gasser (www.pferdetransport.co.at) für entgangenen Gewinn ist jedenfalls ausgeschlossen.

2. Elisabeth Gasser (www.pferdetransport.co.at) haftet nicht für Sachen, die vom Mieter in das Fahrzeug eingebracht und dort gestohlen, beschädigt oder bei Rückgabe des Fahrzeuges zurückgelassen werden.

3. Elisabeth Gasser (www.pferdetransport.co.at) haftet für durch den Anhänger am Zugfahrzeug entstandene Schäden nur, wenn diese vom Vermieter nachweislich vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Ausgeschlossen ist die Haftung für Schäden auf Grund leichter Fahrlässigkeit. Über das ziehende Fahrzeug ist der Anhänger haftpflichtversichert. Der Anhänger ist nicht vollkaskoversichert. Auf Wunsch besteht die Möglichkeit, durch eine gesonderte Vereinbarung, auf Kosten des Mieters eine Vollkaskoversicherung abzuschließen. Der Mieter verpflichtet sich, den Anhänger ausschließlich mit versicherten Fahrzeugen zu ziehen. Er haftet dem Vermieter für alle Schäden, die diesen aus einer fehlenden Haftpflichtversicherung des Zugfahrzeuges entstehen. Zu beachten ist weiters, dass der Anhänger nie hecklastig beladen werden darf. Bei der Beladung ist darauf zu achten, dass die zulässige Anhängelast des Zugfahrzeuges nicht überschritten werden darf. Die Lastverteilung muss so vorgenommen werden, dass je nach Anhänger max. ca. 50-100kg auf der Anhängerkupplung lasten.

#### § 9. Haftung des Mieters, Vereinbarung der Haftungsbeschränkung

1. Sofern nicht im Einzelfall anderes ausdrücklich vereinbart ist, haftet der Mieter gegenüber dem Vermieter für alle Schäden am Fahrzeug und dessen Einrichtungen bzw. für den Verlust (Diebstahl u.ä.) des Fahrzeuges und dessen Einrichtungen, soweit diese Schäden bzw. der Verlust zwischen der Übernahme des Fahrzeuges durch den Mieter und der Rückstellung desselben eingetreten sind. Diese Haftung ist nicht an ein persönliches Verschulden des Mieters an dem eingetretenen Schaden gebunden.

2. Insbesondere hat der Mieter das Fahrzeug in dem mangelfreien Zustand zurückzugeben, in dem er es übernommen hat, widrigenfalls er die Kosten für die Versetzung in den mangelfreien Zustand zu bezahlen hat.

3. Der Mieter kann die Haftung für Schäden aus Unfällen/Diebstählen durch Zahlung eines besonderen Entgeltes lt. Preisliste auf den vereinbarten Selbstbehalt beschränken (vertragliche Haftungsbeschränkung). In diesem Fall haftet er für Schäden aus Verkehrsunfällen und /oder Diebstahl bzw. mutwillige Beschädigung des Fahrzeuges durch Dritte, abgesehen von der vereinbarten Selbstbeteiligung nur dann, wenn

- er oder Personen, denen er das Fahrzeug berechtigt oder unberechtigt überlassen hat, den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt haben;
- das Fahrzeug zum Schadenszeitpunkt durch eine Person gelenkt wurde (einer Person überlassen war), die entgegen der Bestimmung § 3., Absatz 1 dieser Bedingungen nicht im Vorhinein gegenüber dem Vermieter namhaft gemacht wurde;
- der Lenker des Fahrzeuges zum Unfallzeitpunkt nicht über eine gültige Lenkerberechtigung verfügte oder die Fahrtüchtigkeit des Lenkers durch Alkohol, Drogen oder aus vergleichbaren Gründen beeinträchtigt war;
- das Fahrzeug zum Schadenszeitpunkt entgegen der Bestimmung des § 3, Absatz 4 dieser Bedingungen benutzt wurde;
- Eine der in § 7. dieser Bedingungen genannten Verpflichtungen (Obliegenheiten) verletzt wurde (dies mit der Einschränkung gem. § 7., Absatz 4).
- er oder der Lenker, dem er das Fahrzeug berechtigt oder unberechtigt überlassen hat, Unfallflucht begangen hat, soweit die berechtigten Interessen von Elisabeth Gasser (www.pferdetransport.co.at) an der Feststellung des Schadensfalles generell beeinträchtigt wurden, es sei denn die Pflichtverletzung erfolgte nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig.
- der Schaden nicht während der vereinbarten Mietvertragsdauer eingetreten ist (also insbesondere bei verspäteter Rückstellung des Fahrzeuges)
- der Schaden während einer unberechtigten Auslandsfahrt entstanden ist (siehe § 3, Absatz .6).

4. Eine Haftungsbeschränkung im Sinne der vorstehenden Bedingung gilt nicht für Schäden, die durch Bedienungsfehler, Fehlbetankung (nur bei Verleih des Zugfahrzeuges), Verrutschen von Ladegut, Bremsmanöver, unsachgemäße Handhabung von Schneeketten oder Gepäckträgern, unsachgemäßer Beladung, Fahrten abseits befestigter Straßen – ausgenommen trockene Wiesenflächen, die im Rahmen von Veranstaltungen als Park- und Umkehrplatz genutzt werden –, Nicht Verschließen von Verdecken/Fenstern bei Regen und Wind, Nicht-Beachtung der maximalen Höhe und Breite des Fahrzeuges insbesondere bei Einfahrten, Brücken, Tunnels, u.ä. sowie bei ungenügender Fahrzeugsicherung (unverschlossenes Fahrzeug, Stecken-Lassen des Schlüssels) u.ä. eintreten. Eine Haftungsbeschränkung gilt ebenfalls nicht für vom Mieter und seinen Beifahrern verursachte Beschädigungen oder Verschmutzungen des Fahrzeug-Innenraumes und ggf. Beschädigungen des Anhängers - unabhängig ob diese durch die transportierten Tiere oder sonstigen verursacht werden - soweit diese keine unmittelbaren Unfallfolgen darstellen, für beschädigte Reifen sowie für die Kosten der Ersatzbeschaffung verlorener Fahrzeugschlüssel oder Fahrzeugpapiere.

5. Eine derartige vereinbarte Haftungsbeschränkung kann in keinem Fall eine Haftung von Elisabeth Gasser (www.pferdetransport.co.at) für vom Mieter in das Fahrzeug eingebrachte und dort beschädigte oder gestohlene Gegenstände auslösen. Elisabeth Gasser (www.pferdetransport.co.at) haftet nicht für Sachen, die vom Mieter in das Fahrzeug eingebracht und dort gestohlen, beschädigt oder bei Rückgabe des Fahrzeuges zurückgelassen werden.

6. Wird das Fahrzeug vom Mieter ohne geeignete Beaufsichtigung unzureichend gesichert (unversperrt bzw. mit im Fahrzeug zurückgelassenem Fahrzeugschlüssel) abgestellt oder werden vom Mieter im Fahrzeug oder Anhänger Wertgegenstände in einer Weise zurückgelassen, dass sie von außen sichtbar sind, so gelten Diebstähle bzw. Einbruchdiebstähle jedenfalls als grob fahrlässig im Sinne der Ziffer 3 verursacht, sodass eine allenfalls vereinbarte Haftungsbeschränkung in diesem Falle nicht wirksam wird.

7. Für die Auslegung von Zweifelsfragen zu dieser Haftungsbeschränkung, die im Mietvertrag bzw. diesen Bedingungen nicht klar beantwortet sind, sind das Versicherungsvertrags-Gesetz (VersVG), die jeweiligen Musterbedingungen des Versicherungsverbandes Österreich (siehe www.vvo.at) für die Kraftfahrzeug Kasko Versicherung (AKKB) sowie die hierzu ergangene Judikatur hilfsweise heranzuziehen.

8. Neben der im Absatz 3 dieser Bestimmung genannten Haftungsbeschränkung kann der Mieter durch Zahlung eines – entsprechend geringeren – Zusatzentgeltes lt. Preisliste auch eine Teil-Haftungsbeschränkung auf einen bestimmten Selbstbehalt vereinbaren. Im Falle einer derartigen Vereinbarung haftet der Mieter (mit den unten näher dargestellten Ausnahmen) abgesehen von dem vertraglich vereinbarten Selbstbehalt nicht für Schäden die durch unmittelbare Einwirkung von Blitzschlag, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben, Lawinen, Schneedruck, Hagel,



Hochwasser, Überschwemmungen, Sturm (wetterbedingte Luftbewegungen von mehr als 60 km/h), Brand, Explosion, Diebstahl, Raub oder durch Berührung des in Bewegung befindlichen Fahrzeuges mit Haarwild auf Straßen mit öffentlichem Verkehr entstehen. Nicht von dieser Haftungsbeschränkung umfasst sind Schäden, die auf ein – wenngleich durch eine der oben genannten Naturgewalten veranlasstes – Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

9. Eine im Sinne des Absatz 8 vereinbarte Teil-Haftungsbeschränkung wird nicht wirksam, wenn
- der Mieter oder Personen, denen er das Fahrzeug berechtigt oder unberechtigt überlassen hat den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt haben;
  - das Fahrzeug zum Schadenszeitpunkt durch eine Person gelenkt wurde (einer Person überlassen war), die entgegen der Bestimmung § 3., Absatz 1 dieser Bedingungen nicht im Vorhinein gegenüber Elisabeth Gasser (www.pferdetransport.co.at) namhaft gemacht wurde;
  - der Lenker des Fahrzeuges zum Unfallzeitpunkt nicht über eine gültige Lenkerberechtigung verfügte oder die Fahrtüchtigkeit des Lenkers durch Alkohol, Drogen oder aus vergleichbaren Gründen beeinträchtigt war;
  - das Fahrzeug zum Schadenszeitpunkt entgegen der Bestimmung des Punktes § 3., Absatz 4 dieser Bedingungen benutzt wurde;
  - eine der in § 7. dieser Bedingungen genannten Verpflichtungen (Obliegenheiten) verletzt wurde (dies mit der Einschränkung gem. § 7., Absatz 4).
  - der Schaden nicht während der vereinbarten Mietvertragsdauer eingetreten ist (also insbesondere bei verspäteter Rückstellung des Fahrzeuges)
  - der Schaden während einer unberechtigten Auslandsfahrt entstanden ist (siehe § 3., Absatz 6).

Ebenso gelten die Bestimmungen der Ziffern 4 bis 7 sinngemäß auch für diese Teil-Haftungsbeschränkung.

10. Kommt keine (Teil-)Haftungsbeschränkung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen zur Anwendung, setzt sich der vom Mieter im Schadensfall an Elisabeth Gasser (www.pferdetransport.co.at) zu leistende Ersatzbetrag wie folgt zusammen:

- Reparaturkosten lt. einem von Elisabeth Gasser (www.pferdetransport.co.at) einzuholenden Sachverständigen-gutachten;
- bei wirtschaftlichem Totalschaden: Wiederbeschaffungswert lt. SV-Gutachten abzüglich Wrack-Wert
- dem allfälligen, durch die Reparatur entstandenen, merkantilen Minderwert des Fahrzeuges (lt. SV-Gutachten);
- angemessene Bergungskosten des Fahrzeuges
- angemessene Kosten des SV-Gutachtens
- angemessene zweckentsprechende Rechtsverfolgungskosten
- einmaliger Pauschalbetrag für Bearbeitung, Generalunkosten und frustrierte Kosten lt. Preisliste pro Schadensfall
- Entschädigung für den Nutzungsausfall des Fahrzeuges für die vom Sachverständigen als angemessen festgestellte Reparaturdauer laut aktuellen Tagesmietpreis lt. Preisliste von Elisabeth Gasser (www.pferdetransport.co.at) wird der Nutzungsausfall pauschal mit 14 Tagen berechnet.

11. Wurde eine Haftungsbeschränkung vereinbart und liegt der tatsächliche Schaden (berechnet nach der vorstehenden Bestimmung) unter dem vereinbarten Selbstbehalt, so wird lediglich der tatsächliche Schaden dem Mieter angelastet.

12. Sind zwischen Übernahme und Rückstellung des Fahrzeuges durch den Mieter mehrere Schäden am Fahrzeug entstanden, die nicht aus einem einheitlichen Unfallgeschehen herrühren, so hat der Mieter bei vereinbarter Haftungsbeschränkung den vereinbarten Selbstbehalt pro Schadensfall zu leisten (die vorstehende Bestimmung gilt aber sinngemäß).

13. Im Schadensfall obliegt es Elisabeth Gasser (www.pferdetransport.co.at), anhand des vom Mieter abgegebenen Unfallberichtes sowie der sonstigen vorhandenen Informationen über das Unfallgeschehen die Beurteilung der Erfolgsaussichten einer Forderungserhebung gegenüber dritten Personen zu treffen und danach zu handeln. Ist der Mieter mit dieser Beurteilung nicht einverstanden, kann er von Elisabeth Gasser (www.pferdetransport.co.at) verlangen, die Schuldfrage gegenüber dem Unfallgegner gerichtlich klären zu lassen. Der Vermieter wird dann eine solche Klärung veranlassen, sofern sich dies nicht einerseits als jedenfalls aussichtslos darstellt und andererseits der Mieter die Erklärung abgibt, dem Vermieter hinsichtlich sämtlicher Kosten eines solchen (gerichtlichen oder außergerichtlichen) Verfahrens schad- und klaglos zu halten. Der Vermieter ist in diesem Fall berechtigt, die Einleitung des Verfahrens vom Erlag einer ausreichenden Sicherheitsleistung für diese Verfahrenskosten abhängig zu machen.

14. Ein im Rahmen der (Teil-)Haftungsbeschränkung vereinbarter Selbstbehalt wird auch dann in voller Höhe zur Zahlung fällig, wenn den Mieter an einem Schaden nur ein Teil-Verschulden trifft.

15. Der Mieter haftet unbeschränkt für während der Mietzeit begangene Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere Verkehrs- und Ordnungsvorschriften. Der Mieter hält Elisabeth Gasser (www.pferdetransport.co.at) hinsichtlich sämtlicher Verwaltungsstrafen, Gebühren und sonstiger Kosten (insbesondere allfälliger angemessener Rechtsverfolgungskosten) schad- und klaglos, die Behörden anlässlich solcher Verstöße vom Vermieter als Halter des Fahrzeuges erheben. Der Vermieter wird bei diesbezüglichen Auskunftsersuchen von hierzu berechtigten Behörden die Daten des Mieters an dieselben weitergeben. Als Ausgleich für den Verwaltungsaufwand des Vermieters die durch die Bearbeitung von Anfragen entsteht, die Behörden zur Ermittlung von während der Mietzeit begangener Ordnungswidrigkeiten und Straftaten an sie richten, erhält der Vermieter vom Mieter für jede Behördenanfrage eine Aufwandspauschale lt. Preisliste. Elisabeth Gasser (www.pferdetransport.co.at) ist es unbenommen, einen weitergehenden nachweislichen Schaden geltend zu machen.

16. Der Mieter hat für Benutzung von mautpflichtigen Straßen mit einem angemieteten Fahrzeug für die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Mautkosten zu sorgen und hält Elisabeth Gasser (www.pferdetransport.co.at) diesbezüglich schad- und klaglos. Ausgenommen davon sind Straßen, für die die österreichische Autobahnvignette erforderlich ist; diese ist an den vom Vermieter angebotenen Fahrzeugen, soweit erforderlich, vorhanden.

17. Ab dem vereinbarten Übernahmezeitpunkt geht die Gefahrtragung betreffend sämtliche ab diesem Zeitpunkt entstehenden Schäden auf den Mieter über.

#### § 10. Rückgabe des Fahrzeuges

1. Der Mietvertrag endet zum vereinbarten Zeitpunkt und kann im Rahmen dieses Vertrages mit vorheriger Zustimmung von Elisabeth Gasser (www.pferdetransport.co.at) verlängert werden, sofern der Mieter die Verlängerung Elisabeth Gasser (www.pferdetransport.co.at) drei Tage vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit bekannt gibt.

2. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug bei Ablauf der Mietzeit der Vermieterin am vereinbarten Ort während der üblichen Geschäftszeiten, die auf der Internetseite der Vermieterin bekannt gemacht werden, zurückzugeben. Das Fahrzeug ist bei der Rückgabe von eigenen Fahrnissen des Mieters oder ihm zuzurechnenden Personen zu räumen und zu reinigen. Eine Rückstellung außerhalb der Geschäftszeiten von Elisabeth Gasser (www.pferdetransport.co.at) – etwa durch Abstellen des Fahrzeuges im Nahebereich des Orts der Übernahme und Einwurf des Fahrzeugschlüssels in einen Schlüsselkasten – erfolgt auf Risiko des Mieters. Dieser hat daher auch für Schäden zwischen einem solchen Abstellen und der Abholung durch Elisabeth Gasser (www.pferdetransport.co.at) zum nachfolgenden Beginn der Geschäftszeiten einzustehen.

3. Sondertarife gelten nur für den angebotenen Zeitraum und bei vereinbarungskonformer Zahlung und Rückgabe. Bei Überschreitung des Zeitraumes, Zahlungsverzug und verunreinigter Rückgabe gilt für den gesamten Zeitraum der Normaltarif laut Preisliste auf der Homepage von Elisabeth Gasser (www.pferdetransport.co.at). Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens durch Elisabeth Gasser (www.pferdetransport.co.at) bleibt ausdrücklich vorbehalten.

4. Bei Verletzung der Rückgabepflicht haften Mieter und angegebene Lenker als Gesamtschuldner. Wird der vereinbarte Rückgabezeitpunkt nicht eingehalten, so hat der Mieter den Mietpreis bis zur tatsächlichen Rückgabe zuzüglich eines in der Preisliste angegebenen Aufschlages als pauschalisierten Aufwandsersatz für die verspätete Rückgabe zu bezahlen.

5. Gibt der Mieter das Fahrzeug - auch unverschuldet - nach Ablauf der vereinbarten Mietdauer nicht an den Vermieter zurück, ist diese berechtigt für den über die Vertragsdauer hinausgehenden Zeitraum ein Nutzungsentgelt in Höhe des zuvor vereinbarten Mietzinses zuzüglich eines in der Preisliste angegebenen Aufschlages als pauschalisierten Aufwandsersatz für die verspätete Rückgabe zu verlangen.



6. Die Parteien sind berechtigt, den Mietvertrag entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu kündigen. Elisabeth Gasser (www.pferdetransport.co.at) kann fristlos kündigen, sofern der Mieter entweder mehr als drei Tage ab Fälligkeit mit seinen Zahlungen in Rückstand gerät, oder sich seine Vermögensverhältnisse erheblich verschlechtern oder aber andere wichtige Gründe eintreten.

Als solche Gründe gelten vor allem:

- nicht eingelöste Bankeinzüge / Schecks / Kreditkartenabbuchungen,
- gegen den Mieter gerichtete Zwangsvollstreckungsmaßnahmen,
- mangelnde Pflege des Fahrzeuges,
- unsachgemäßer und unrechtmäßiger Gebrauch,
- Missachtung gesetzlicher Vorschriften über den Einsatz von Fahrzeugen und auch Kraftfahrzeugen,
- die Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Mietvertrages. z.B. wegen Schadensfällen.

Kündigt Elisabeth Gasser (www.pferdetransport.co.at) einen Mietvertrag, ist der Mieter verpflichtet, das Fahrzeug samt Fahrzeugpapieren, sämtlichem Zubehör und aller Fahrzeugschlüssel unverzüglich an Elisabeth Gasser (www.pferdetransport.co.at) zurückzustellen.

#### § 11. Datenschutzklausel

1. Folgende persönliche Daten des Mieters können von Elisabeth Gasser (www.pferdetransport.co.at) EDV - mäßig verarbeitet, gespeichert und – im Rahmen der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes - übermittelt und von Elisabeth Gasser ([www.pferdetransport.co.at](http://www.pferdetransport.co.at)) genutzt werden:

- Name, Anschrift, Emailadresse, Fax- und Telefonnummer, Geburtsdatum, Fahrerlaubnisdaten, Kundennummern
- Gemietete Fahrzeuge, an diesen Fahrzeugen entstandene Schäden, offenen Forderungen
- transportierte Pferde und deren Daten bzw. Kopien der Pferdeunterlagen

Subjektive Eindrücke, persönliche Einkommens- und Vermögensverhältnisse werden nicht gespeichert.

Der Mieter stimmt der Weitergabe dieser persönlichen Daten an Partner-Unternehmen von Elisabeth Gasser (www.pferdetransport.co.at) zum Zwecke der Abwicklung des vertragsgegenständlichen Geschäftes sowie zu künftigen Werbezwecken zu.

2. Der Mieter kann diese Zustimmung zur Weitergabe seiner Daten jederzeit schriftlich gegenüber Elisabeth Gasser (www.pferdetransport.co.at) widerrufen.

#### § 12. Allgemeine Bestimmungen

1. Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss seiner internationalen Verweisungsnormen. Die Verpflichtung des Mieters, bei Auslandsfahrten das jeweils lokal gültige Recht einzuhalten, bleibt davon unberührt.

2. Die Aufrechnung gegenüber Forderungen von Elisabeth Gasser (www.pferdetransport.co.at) ist nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten Forderungen oder Forderungen des Mieters, die im unmittelbaren rechtlichen Zusammenhang mit dem Mietverhältnis stehen, zulässig.

3. Sämtliche Rechte und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung gelten auch zugunsten und zulasten des berechtigten Lenkers.

4. Mehrere Mieter haften für Forderungen von Elisabeth Gasser (www.pferdetransport.co.at) aus diesem Vertragsverhältnis zur ungeteilten Hand (d.h.: jeder haftet bis zur vollen Höhe der Forderung). Gleiches gilt für den Mieter einerseits und alle Personen, denen der Mieter das Fahrzeug zur Nutzung überlässt, andererseits.

5. Sollte eine Bestimmung des Mietvertrages oder dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

#### § 13. Gerichtsstand, Schriftform

1. Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht bzw. treten mit Unterfertigung des Vertrages außer Kraft. Änderungen auch dieser Bestimmung bedürfen der Schriftform.

2. Alleiniger Gerichtsstand ist das für Wiener Neustadt, sachlich zuständige Gericht.

#### § 14. Besondere Hinweise für den Mieter

1. Der Mieter hat den Anhänger und wenn verliehen auch das Zugfahrzeug in demselben pfleglichen Zustand zurückzugeben, wie er ihn übernommen hat. Allfällige Reifenschäden hat der Mieter auf eigene Kosten zu beheben bzw. beheben zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, die zum Zugfahrzeug und zum Anhänger gehörigen Fahrzeugpapiere sowie allfällige weitere übergebene Unterlagen bei Rückgabe des Gespannes an den Vermieter zurück zu geben. Für den Fall, dass der Mieter diese Unterlagen nicht mit dem Gespann zurück gibt, ist der Vermieter berechtigt, bis zum Tag der tatsächlichen Zurückgabe an Mietausfallskosten einen pauschalierten Schadenersatz lt. Preisliste in Rechnung zu stellen. Die Rückgabe aller Fahrzeugpapiere und Unterlagen sowie das im Anhänger bzw. Zugfahrzeug zur Verfügung gestellte Zubehör (siehe Zubehörliste am Mietvertrag) mit Rückgabe des Gespannes ist eine vereinbarte Hauptpflicht des Mieters.